

## 434 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (418 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen.**

Der vorliegende Vertrag bildet eine notwendige Ergänzung der beiden Doppelbesteuerungsabkommen (416 und 417 der Beilagen); er stimmt weitgehend mit dem Vertrag überein, der zwischen Österreich und dem Deutschen Reich am 23. Mai 1923 über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen abgeschlossen wurde (BGBl. Nr. 287/1923). Dieser alte Vertrag ist wegen der geänderten und ungeklärten Verhältnisse in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg nicht wieder in Wirksamkeit gesetzt worden.

Der vorliegende Vertrag vom 4. Oktober 1954 hält sich im wesentlichen an die Grundsätze des alten Vertrages. Er bezieht sich aber zum Unterschied von diesem alten Vertrag auch auf die Gemeindeabgaben sowie — allerdings in beschränktem Umfang — auch auf das verwaltungsbehördliche Strafverfahren in Abgabensachen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll zum Unterschied vom alten Vertrag die Abwicklung des Rechtshilfeverkehrs ausschließlich durch die mittleren und unteren Bundesfinanzbehörden erfolgen. Die im alten Vertrag vorgesehene Einschaltung der Ministerien in das Vollstreckungs-Rechtshilfeverfahren wurde fallen gelassen.

Wie der alte Vertrag bezieht sich der vorliegende Vertrag nicht auf die Zölle, Monopol-

abgaben und die vom Bund verwalteten Verbrauchsteuern. Für diese Abgaben soll die Rechtshilfe, wie seinerzeit durch den nicht mehr wirksamen Vertrag vom 12. April 1930, BGBl. Nr. 32/1931, in einem besonderen Abkommen geregelt werden. Die Rechtshilfe im Verwaltungsstrafverfahren ist vorläufig dadurch eingeschränkt, daß Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Verhaftungen und der Vollzug von Freiheitsstrafen von der Rechtshilfeleistung ausgenommen sind. Der Vertrag enthält hinsichtlich des Rechtsschutzes Bindungen für das Abgabenrecht des Bundes, der Länder und Gemeinden. Er begründet hinsichtlich der Rechtshilfe vor allem bei der Vollstreckung neue Zuständigkeiten der Bundesfinanzbehörden.

Der Vertrag ist daher gesetzändernden Charakters und bedarf für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Vertrag in seiner Sitzung vom 12. Jänner 1955 in Beratung gezogen und den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause seine Genehmigung zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage (418 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 12. Jänner 1955.

Dr. Reisetbauer,  
Berichterstatter.

Ferdinanda Flossmann,  
Obmann.